



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

4. Die Einwendungen v. Schwerins

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

eingehend erörtert und will jetzt nur dasjenige wiederholen, was für die Beurteilung der Einwürfe wichtig ist.

a) Bei der ersten Stelle ergibt sich m. E. die Hörigkeit u. a. aus zwei Beobachtungen: einmal daraus, daß der Hartmudus als Genosse der Villikationsangehörigen bezeichnet wird, »*coram suis concivibus*«. Ich habe es früher als »große Wahrscheinlichkeit« bezeichnet, daß die Villikationsangehörigen auch in Thüringen Hörige waren. Nach historischem Maßstabe könnte man aber auch von Gewißheit reden. Zum anderen folgere ich die Hörigkeit daraus, daß Hartmut nach seiner persönlichen Eigenschaft als Pflegehafter des Grafen gekennzeichnet wird, während jede Bezeichnung der Güter fehlt. Der Graf konnte über ein Konsensrecht nur bei Freigütern eines Freien verfügen, nicht bei jedem Eigen. Deshalb ist der Grund des Konsensrechts in der hervorgehobenen persönlichen Abhängigkeit zu sehen, wie sie bei Hörigen, nicht aber bei Freien gegeben war.

b) Bei der zweiten Stelle hatte ich früher »*forense ius*« mit Marktrecht übersetzt, aber ich habe diese Übersetzung deshalb aufgegeben, weil sich auch die Übersetzung mit Hofrecht als möglich herausstellt. In den zeitlich und örtlich nahestehenden Ilfelder Urkunden wird die dienstmännische Abhängigkeit von Personen und von Gütern mit den Worten bezeichnet: *de foro et de iure nostro*, oder: *de foro nostro*. Die technische deutsche Bezeichnung für das Recht der Dienstleute ist überall Hofrecht. Deshalb ist in diesen Wendungen *forum* mit Hof zu übersetzen. Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, das deutsche Äquivalent für das *forense ius* der Walkenrieder Urkunde in Hofrecht zu sehen. Ich habe früher ausgeführt, daß diese Übersetzung der Vorstellungskette entspricht und deshalb als die richtige anzusehen ist. Die Leute aber, deren Recht das Hofrecht ist, sind als Unfreie zu bestimmen.

Da die beiden Urkunden einander zeitlich und örtlich sehr nahestehen, so bestätigen sie einander. Die Hörigendeutung wird doppelt gestützt.

4. v. SCHWERIN hat meine Deutung völlig abgelehnt.

---

*titulo et qui in foro juris unus erat scabinorum, qui eos liberos ab omni obsequio alicui praestando ecclesiae vendidit; in qua libertate hactenus eos possedit.* Vgl. Pflegehafte S. 114 ff.

a) Zu der Meierdingsstelle wird bemerkt: »Beide Gründe schlagen nicht durch. Der erste nicht, weil Wahrscheinlichkeit keine Gewißheit ist, und ein Schluß aus den äußeren Formen des Geschäfts daran scheitert, daß eben diese dem Texte der Urkunde zufolge nicht die richtigen waren. Der zweite nicht, weil die Urkunde eine persönliche Abhängigkeit und Verfügungsbeschränkung, wie sie bei Hörigkeit vorliegt, überhaupt nicht ergibt.«

Ich halte keine dieser Beanstandungen für gerechtfertigt, will mich aber auf den Hinweis darauf beschränken, daß die Unterscheidung von großer Wahrscheinlichkeit und Gewißheit, die v. SCHWERIN macht, in diesem Zusammenhang verfehlt ist. Für die Ausscheidung dieser Stelle aus dem Beweismaterial der ländlichen Deutung, auf die es allein ankommt, genügt die große Wahrscheinlichkeit des Hörigenstandes vollkommen. (Vgl. N. 2 a. E.).

b) Die zweite Stelle wird bei v. SCHWERIN durch folgende Erwägung erledigt: »Da somit schon in der Meierdingsstelle die Bedeutung hörig für pfleghaft nicht nachgewiesen ist, bedarf die Walkenrieder Stelle keiner weiteren Erörterung, denn auch HECK will in ihr die fragliche Bedeutung nur im Anschluß an die Meierdingsstelle geltend machen.« Das ist ein Lesefehler, wiederum eine Illusion der Selbstwiderlegung. Natürlich lege ich auf die Übereinstimmung Gewicht, aber ich betone, daß eine jede der beiden Stellen, auch isoliert betrachtet, zu demselben Ergebnisse führt. Ich sage von der Walkenrieder Stelle ausdrücklich, »daß die neue Deutung auch ohne Hinblick auf die Meierdingsurkunde den Vorzug verdienen würde«. v. SCHWERIN hat wiederum, wie bei den Ingenusglossen (vgl. oben § 28 S. 148) meine Gründe durch ein Referat ausgeschaltet, das nicht richtig ist, weil ich eben das Gegenteil gesagt habe.

5. BEYERLE verweist hinsichtlich der sachlichen Auslegungsfrage auf v. SCHWERIN, aber er behandelt meine Auslegung als polemische Ausflucht (S. 493 und 509 unten). Meine Auslegung sei ein »etwas bequemes Verfahren«, eine »Geste«, um mich aus der »fatalen Situation« zu befreien, in die mich meine Pflegehaftentheorie gestellt habe. Die Unterstellung einer Geste muß ich mit Entschiedenheit zurückweisen. Sie ist verletzend und gänzlich grundlos. Was ich mitteile, ist die Einsicht, die